

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kosovo über kulturelle Zusammenarbeit hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Derzeit ist die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo durch das im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo weiter angewandte Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung vom 14. April 1972 in Wien (BGBI. Nr. 436/1973 i.d.F. BGBI. III Nr. 147/2010), geregelt, welches mit Inkrafttreten des neuen Abkommens im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo außer Kraft treten wird. Ziel des neuen Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft, der Jugend und des Sports bestmöglich zu fördern und eine neue vertragliche Basis hierfür zu schaffen.

In den Bereichen Wissenschaft und Bildung enthält das Abkommen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf universitärer Ebene, zur Bildungszusammenarbeit und dem Austausch von Expertinnen und Experten auf schulischer Ebene, zu Aktivitäten und Initiativen bei der Bildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie zum Austausch von Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Frauenangelegenheiten und Gleichstellung.

Im Bereich der Kunst- und Kulturkooperation werden vielfältige Kooperationsformen angeführt, die etwa Konzerte, Festspiele und Theateraufführungen, bildende Kunst, Architektur, Filmwesen und Literatur beinhalten. Auch die direkte Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken und Archiven, Museen und im Bereich des Denkmalschutzes wird gefördert.

Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die aus VertreterInnen der Vertragsparteien besteht.

Die Unterzeichnung erfolgte am 16. Juni 2015 in Wien durch Bundesminister Sebastian Kurz und den kosovarischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Hashim Thaçi.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Artikel 1 erfasst die Wissenschafts- und Bildungszusammenarbeit beider Länder auf universitärer Ebene (Stipendienprogramme, regionale und europäische Programme), wobei in Abs. (5) Kapazitätsentwicklung und „Institution Building“ in den Bereichen Akkreditierung, Anerkennung akademischer Abschlüsse und Diplome zur Unterstützung der Entwicklung des kosovarischen Innovationssystems genannt werden.

Zu Art. 2:

Für die Bildungszusammenarbeit auf schulischer Ebene (Allgemeinbildung, Berufsbildung) sieht das Abkommen verschiedene Maßnahmen vor (ExpertInnenaustausch, Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial und von Fachliteratur, Förderung von Schulpartnerschaften, Vernetzung von Übungsfirmen berufsbildender Schulen, Aktivitäten im Bereich der LehrerInnenbildung, Aktivitäten von KulturKontakt Austria). Die Konkretisierung gemeinsamer Vorhaben erfolgt in den periodischen Arbeitsprogrammen, die von der Gemischten Kommission festgelegt werden. Die Entsendung von ExpertInnen obliegt auf österreichischer Seite dem Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Zu Art. 3:

Auf dem Gebiet der Frauenangelegenheiten und Gleichstellung sieht das Abkommen ExpertInnenaustausch (auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen) und den Austausch von Dokumentationen und Informationsmaterial vor.

Zu Art. 4:

Im Bereich der Kunst- und Kulturkooperation der beiden Länder werden die vielfältigen Kooperationsformen angeführt (Informationsaustausch über internationale Konferenzen und Seminare, Zusammenarbeit bei Konzerten, Festspielen und Theateraufführungen, direkte Kooperation der Institutionen bei Ausstellungen, Kontakte und Zusammenarbeit auf den Gebieten zeitgenössische bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto, Medienkunst und Filmwesen, Literatur und Verlagswesen sowie Übersetzungen, direkte Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken und Archiven, direkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Museen und im Bereich des Denkmalschutzes). Darüber hinaus werden Kurzaufenthalte von KünstlerInnen und ExpertInnen in Aussicht genommen.

Zu Art. 5:

Im Jugendbereich wird die Zusammenarbeit und der Jugendaustausch prinzipiell begrüßt und auf das EU-Programm „Erasmus+“ (2014-2010; bzw. daran anschließende Folgeprogramme) hingewiesen.

Zu Art. 6:

Dieser Artikel beinhaltet diverse Kooperationsformen auf dem Gebiet des Sports.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel erfasst die Gründung und Tätigkeit von außerhalb diplomatischer Vertretungen bestehenden kulturellen Einrichtungen (z. B. Österreich-Bibliotheken).

Zu Art. 8:

Artikel 8 betrifft die gemeinsame Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Errichtung einer Gemischten Kommission und zur Abhaltung von periodischen Tagungen dieser Kommission, die ihrerseits der Erarbeitung und Verabschiedung von mehrjährigen Programmen zur Durchführung des Abkommens dienen (einschließlich der Regelung der damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Fragen). In der Gemischten Kommission treffen einander Delegationen der beiden Vertragsparteien, die ihre Entscheidungen im beiderseitigen Einvernehmen erzielen. Der internationalen Übung entspricht es, dass die Tagungen der Gemischten Kommission abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet der einen und der anderen Vertragspartei stattfinden; den Vorsitz hat jeweils der/die Delegationsleiter/in der einladenden Seite inne.

Zu Art. 9:

Artikel 9 weist darauf hin, dass das Abkommen im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Verpflichtungen verwirklicht wird.

Zu Art. 10:

Artikel 10 enthält die in bilateralen Verträgen üblichen Schlussbestimmungen: Inkrafttreten, Abkommensdauer und Kündigungsmöglichkeit.

